



CB

Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Objektiver Tatbestand



- Taterfolg (z.B. Verletzung oder Tod eines Menschen)
- Tathandlung
- Kausalität der Tathandlung für den Taterfolg
 - Äquivalenztheorie: Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiel („Conditio-sine-qua-non-Formel“)
 - Beispiel: Verkäuferin V betreibt ein Haushaltswarengeschäft. Sie verkauft einem ihrer Kunden, dem T, ein Messer. Dieser ersticht damit im Streit seinen Nachbarn. → Kausalität i.S.d. Conditio-sine-qua-non-Formel (+)
- Objektive Zurechenbarkeit des Taterfolgs
 - Ziel: Eingrenzung der potentiell uferlosen Weite der Äquivalenz-Formel
 - Frage: Kann der Erfolg dem Täter als „sein Werk“ zugerechnet werden? → Wertungsfrage!

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Objektiver Tatbestand



- Beispielfall 1: A überredet den ahnungslosen B bei einem heraufziehenden Gewitter zu einem Spaziergang in der Hoffnung, B möge vom Blitz getroffen werden, was tatsächlich passiert. Strafbarkeit des A?
→ Der Schadenseintritt liegt außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens, daher objektive Zurechnung (–)
- Beispielfall 2: A nimmt mit seinem Fahrzeug am Straßenverkehr teil. An einer Ampel fährt B auf sein Auto auf, das ins Schleudern gerät und den Passanten O erfasst, welcher schwer verletzt wird. Strafbarkeit des A?
→ Durch die Teilnahme am Straßenverkehr setzt A ein erlaubtes Risiko, daher objektive Zurechnung (–)
- Beispielfall 3: A lenkt einen Schlag des B, den dieser gegen den Kopf des C gerichtet hatte, ab mit der Folge, dass der Schlag die Schulter des C trifft. Strafbarkeit des A?
→ Durch das Ablenken des Schlages verringert A das Risiko für die körperliche Unversehrtheit des C, daher objektive Zurechnung (–)
- Beispielfall 4: Vater V steht mit seinem einjährigen Kind am Fenster im ersten Obergeschoss seines Hauses, welches lichterloh in Flammen steht, so dass V nicht mehr über die Treppe ins Freie gelangen kann. Um das Kind vor den Flammen zu retten, wirft er es nach unten in die Arme auffangbereiter Nachbarn. Dabei zieht sich das Kind einen Rippenbruch zu, womit V auch gerechnet hat. Strafbarkeit des V?
→ Hier schafft V durch den Wurf des Kindes aus dem Fenster ein neues Risiko, daher objektive Zurechnung (+). Sein Handeln ist aber gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Objektiver Tatbestand



- Beispielfall 5: A und B prügeln sich. Im Verlaufe dieser Prügelei versetzt A dem B einen Kinnhaken, der dazu führt, dass B bewusstlos liegen bleibt. Eine tödliche Wirkung besitzt dieser Kinnhaken nicht. Nachdem A sich vom bewusstlosen B entfernt hat, kommt C hinzu, der die Situation ausnutzt und den wehrlosen B ersticht. Strafbarkeit des A?

→ Hier ist das Niederschlagen des B durch den A kausal, da die Bedingung bis zum Erfolgseintritt fortwirkt. Allerdings hat hier C durch das Erstechen einen neuen Prozess in Gang gesetzt, der mit der Ausgangsgefahr nicht mehr verknüpft ist. In diesem Fall hat sich wiederum das rechtlich relevante Risiko, welches A durch das Niederschlagen geschaffen hat, nicht in tatbestandstypischer Weise im Erfolg realisiert, daher objektive Zurechnung (–)
- Beispielfall 6: Autofahrer A überholt den Radfahrer R auf einer Landstraße mit einem zu geringem Seitenabstand von 75 cm. R wird vom Auto erfasst, stürzt vom Fahrrad und verstirbt infolge eines Genickbruchs. Später stellt sich heraus, dass R stark alkoholisiert war und zum Zeitpunkt der Tat 2,2 Promille hatte. Der Sachverständige stellt dementsprechend fest, dass R definitiv auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstands von 2 Metern vom Auto erfasst worden wäre, da er aufgrund der Alkoholisierung sehr stark schwankte. Strafbarkeit des A?

→ Hier wäre der Erfolg in identischer Weise eingetreten, wenn sich A rechtmäßig verhalten hätte, daher objektive Zurechnung (–)

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Subjektiver Tatbestand



- Tatbestandsvorsatz: Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht (§ 15 StGB); der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen.
- Vorsatz = Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes (voluntatives Element) in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände (kognitives Element).
- Vorsatzformen:
 - Dolus directus 1. Grades: Absicht (dem Täter kommt es gerade darauf an, durch seine Handlung den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen)
 - Dolus directus 2. Grades: Der Täter weiß, dass sein Handeln den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführen wird, und er will dies.
 - Dolus eventualis: Der Täter weiß, dass sein Handeln den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeiführen kann, und er nimmt dies billigend in Kauf.
- Sonstiges subjektive Tatbestandsmerkmale (z.B. subjektive Mordmerkmale, Zueignungsabsicht beim Diebstahl)

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Subjektiver Tatbestand



- Beispielfall 7: A und B streiten sich. Daraufhin will A die B am Schreien hindern und steckt ihr deshalb zwei Hände voll Sand in den Mund. Dies geschieht mit bedingtem Tötungsvorsatz seitens der A. B wird schließlich bewusstlos. Daraufhin hält A die B für tot. Zur Beseitigung der vermeintlichen Leiche wirft A sie in eine Jauchegrube. Im Nachhinein stellt sich jedoch heraus, dass B nicht zuvor erstickt, sondern erst in der Jauchegrube ertrunken ist (nach BGHSt 14, 193).
 - Besonderheit dieses Falles: Das Tun des Täters kann in mehrere Handlungsabschnitte unterteilt werden; an Ende dieser Abschnitte steht ein tatbestandsmäßiger Erfolg. Aufgrund eines Irrtums geht der Täter jedoch davon aus, dass dieser bereits nach dem ersten Handlungsabschnitt und nicht erst später eingetreten ist.
 - Lösung (nach h.M.): Es liegt ein unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf vor. A ist daher wegen vollendeten Totschlags (§ 212 StGB) zu bestrafen.
 - Alternative Lösung: Die Zufuhr des Sandes wird als versuchter Totschlag (§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) bewertet; das Werfen in die Grube als fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Begründung: Handlung und Vorsatz müssen gleichzeitig vorliegen; bei der Tötungshandlung selbst hatte A aber keinen Tötungsvorsatz mehr.

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Subjektiver Tatbestand



- Entfall des Vorsatzes im Falle eines Irrtums über die Tatumstände, § 16 StGB
- Error in persona vel objecto
 - Beispielfall 8: A will den Hund des B erschießen. Er tötet jedoch das zum Spielen in die Hundehütte gekrochene Kind K, weil er es im Gegenlicht für den Hund des B gehalten hat.
 - Der Täter kann nur wegen Versuchs bezüglich des vorgestellten Objekts, ggf. in Tateinheit mit fahrlässiger Tat hinsichtlich des getroffenen Objekts, bestraft werden. A wusste nicht, dass er den Schuss nicht auf den Hund, sondern auf einen Menschen abgab. Daher wäre A wegen fahrlässiger Tötung (§ 222) in Tateinheit mit versuchter Sachbeschädigung (§§ 303 I, III, 22, 23 I) strafbar.
 - Beispielfall 9: A will den B erschießen. Er erschießt jedoch den Spaziergänger C, weil er ihn im Gegenlicht für den B gehalten hat.
 - Im Unterschied zu Fall 8 sind hier vorgestelltes und verletztes Tatobjekt gleichwertig: A hat den Menschen erschossen, den er im Tatzeitpunkt erschießen wollte; die Fehlvorstellung hinsichtlich der Identität des Opfers bleibt als bloßer Motivirrtum unbeachtlich.
- Aberratio ictus
 - Beispielfall 10: A will den B erschießen. B bückt sich in dem Moment, sodass die für ihn bestimmte Kugel den hinter ihm stehenden C trifft.
 - Die h.M. sieht die aberratio ictus stets als relevant an. Der Täter hatte seine Tat auf ein bestimmtes Ziel konkretisiert, dieses aber nicht getroffen. Demnach kann der Täter nicht wegen eines vollendeten vorsätzlichen Delikts bestraft werden. Bezüglich des getroffenen Objektes fehlt ihm der Vorsatz (§ 16Abs. 1 StGB), bezüglich des anvisierten Objektes fehlt es am Erfolg. Somit kann der Täter nur wegen Versuchs hinsichtlich des anvisierten und gegebenenfalls wegen Fahrlässigkeit hinsichtlich des getroffenen Objekts bestraft werden.

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Rechtswidrigkeit



- Nicht stets ist ein Verhalten, das den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, Unrecht im Sinne des Strafrechts; es kann vielmehr gerechtfertigt sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift:
 - Notwehr, § 32 StGB
 - Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
 - Einwilligung in eine Körperverletzung, § 228 StGB
- Prinzip der Einheit der Rechtsordnung: Rechtfertigungsgründe können auch aus anderen Rechtsgebieten stammen

§ 6 – Der dreistufige Deliktsaufbau: Schuld



- Schuld = persönliche Vorwerfbarkeit
- Schuldausschließungsgründe
 - Schuldunfähig sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 19 StGB)
 - Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, aufgrund derer dem Täter die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit fehlt (§ 20 StGB)
 - Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Entschuldigungsgründe
 - Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)
 - Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- Irrtümer, insb. Verbotsirrtum (§ 17 StGB)